

Bankbeziehung im Todesfall

Informationen, wie die Schwyzer Kantonalbank im Todesfall eines Bankkunden vorgeht.

Was geschieht im Todesfall?

Beim Tod einer Person gehen ihre Rechte und Pflichten sowie sämtliche Aktiven und Passiven sofort auf die Erben über (sogenannte Universalsukzession). Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Die Erben werden Gesamteigentümer des Nachlasses.

Wie melde ich den Todesfall?

Kontaktieren Sie uns am Bankschalter, telefonisch oder schreiben Sie uns eine Nachricht. Für die Meldung wird eine Todesanzeige oder eine ärztliche Todesbescheinigung benötigt.

Was passiert in einem ersten Schritt?

Zur Sicherung des Nachlassvermögens trifft die Schwyzer Kantonalbank unter anderem nachfolgende Massnahmen:

- **Bankkonten und Depots**
Konten oder Depots, welche auf die verstorbene Person lauten oder wo diese Mitinhaber war ("und"-Konten), werden gesperrt.
- **Schrankfach**
Die Schwyzer Kantonalbank sperrt bis zum Vorliegen der Schrankfachvollmacht für Erben den Zugriff zum Schrankfach. Einmalig ist unter gewissen Voraussetzungen eine Inventarisationsöffnung möglich, insbesondere um zu überprüfen, ob sich im Schrankfach ein Testament, Ehe- und/oder Erbvertrag befindet.

- **Nachlassrechnungen**

Rechnungen, welche auf die verstorbene Person lauten (z.B. Telefonrechnungen, Spitalrechnungen) sowie Rechnungen im Zusammenhang mit dem Todesfall (z.B. Bestattungskosten) können der Schwyzer Kantonalbank eingereicht werden. Die Schwyzer Kantonalbank behält sich vor, Rechnungen abzuweisen.

Wer ist auskunftsberechtigt?

Liegt die Erbbescheinigung vor, hat **jeder Erbe einzeln** ein Auskunftsrecht. Hat die verstorbene Person eine/n **Willensvollstrecker/in** eingesetzt, ist auch diese/r auskunftsberechtigt.

Wer kann über die Nachlasswerte verfügen?

Die Erben müssen **gemeinsam und übereinstimmend** handeln und können somit auch nur gemeinsam über die Nachlasswerte verfügen. Sind alle Erben einverstanden, können sie einer Person oder Institution (z.B. der Schwyzer Kantonalbank als Erbteilungsbeauftragte) eine **Vollmacht** erteilen, damit diese für die Erben handeln kann. Voraussetzung ist die Vorlage der Erbbescheinigung (im Original) sowie die Ausweiskopien sämtlicher Erben. Hat die verstorbene Person eine/n **Willensvollstrecker/in** bestimmt, erteilt diese/r – anstelle der Erben – Zahlungsinstruktionen. Voraussetzung ist die Vorlage des Willensvollstreckerzeugnisses (im Original) sowie einer Ausweiskopie.

Wo bekomme ich Unterstützung?

Wir sind für Sie da und stehen Ihnen in dieser herausfordernden Zeit zur Seite. Lassen Sie sich bei Fragen rund um die Erbteilung beraten – unsere Nachlassspezialisten und Nachlassspezialistinnen des Vorsorgezentrums stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Alle Angaben erfolgen in allgemeiner Art und Weise und ohne Gewähr. Im Einzelfall wird die Beratung und der Beizug einer Fachperson empfohlen. Die vorliegende Übersicht ist keine abschliessende Darstellung.